

werk-plan

ARCHITEKTUR + STADTPLANUNG

Dipl. Ing. Michael Heger

Artenschutzrechtliche Potenzialabschätzung - Kleinkarlbach

Birkenheide, den 02.06.2020

Allgemeine Projektangaben

Auftraggeber:

Frau Lichti-Lui
Kurpfalzstraße 1, 67663 Kaiserslautern

Auftragnehmer:

Faunistikus GmbH,
Sachsenstrasse 5a, 67134 Birkenheide

Projektbearbeitung:

Dipl.-Biol. Dr. P. Guhmann
Dipl.-Biol. Dr. U. Schirkonyer

Datum: 02. Juni 2020

Inhaltsverzeichnis

1.	Anlass und Aufgabenstellung	1
2.	Methodik	2
3.	Ergebnisse	2
3.1.	Artnachweise und Potenzialabschätzung	2
4.	Fazit	5
5.	Verwendete Unterlagen	6

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Blick von Westen auf das Plangebiet	1
--------------	-------------------------------------	---

1. Anlass und Aufgabenstellung

Die Faunistikus GmbH wurde vom Architekturbüro werk-plan im Namen von Frau Lichti-Lui beauftragt, eine artenschutzrechtliche Potenzialabschätzung im Rahmen eines Bebauungsplanverfahrens in Kleinkarlbach durchzuführen.

Das Plangebiet umfasst ca. 2000 m², liegt am westlichen Ortsrand und wird aktuell zum Weinanbau genutzt. Unmittelbar südlich des Plangebiets verläuft die „Flurystraße“, dahinter liegt Siedlungsraum. Nördlich und westlich des Plangebiets befinden sich zum Weinanbau genutzte Flächen, unmittelbar östlich grenzt Siedlungsraum an.



Abbildung 1: Blick von Westen auf das Plangebiet

2. Methodik

Die vorgenommene Potentialabschätzung basiert auf Beobachtungen (Sichtkontakt, Verhören, Fledermausdetektor) verschiedener Tiergruppen im Feld sowie auf dem Vorhandensein von faunistischen Habitaten. Hierbei wird die Eignung der im zu untersuchenden Areal befindlichen Habitatstrukturen für Vorkommen insbesondere streng geschützter Faunenelemente beurteilt.

Bei der Beurteilung vorhandener Habitatstrukturen werden etwaige ökologische Bezüge zwischen dem Wirkungsbereich des Vorhabens und der Umgebung beachtet. Es wird das „worst case“ Prinzip angewendet, d.h. ein Vorkommen einer Art wird angenommen, wenn die Art im Raum verbreitet ist, und Habitatstrukturen in geeigneter Größe und Qualität angetroffen werden. Bei einer Potenzialabschätzung kann das aus dem Auftreten einer Habitatstruktur abgeleitete Vorkommen größer ausfallen als es in Wirklichkeit ist, da nicht jede geeignete Struktur besiedelt ist.

3. Ergebnisse

3.1. Artnachweise und Potenzialabschätzung

Am 28.05.2020 wurde eine Potenzialabschätzung für den Eingriffsbereich und die angrenzenden Bereiche durchgeführt. Hierzu wurden das Plangebiet und die unmittelbar umliegenden Flächen bei sonnigem und nicht zu warmen Witterungsverhältnissen einmal vormittags (8:00 bis 11:00 Uhr) und abends nach Sonnenuntergang (21:30 bis 23:00) begangen.

Bei der Potenzialabschätzung werden insbesondere diejenigen Artengruppen behandelt, welche artenschutzrechtlich relevante Vertreter beinhalten. Dies sind die nach Anhang IV der FFH-Richtlinie streng geschützten Tierarten sowie alle europäischen Vogelarten.

Säugetiere:

Für die artenschutzrechtlich relevanten Arten (Wildkatze, Luchs, Fischotter, Feldhamster, Hasel- und Birkenmaus sowie Baumschläfer) fehlen im Untersuchungsraum die benötigten Habitatstrukturen. Ein Vorkommen ist daher auszuschließen.

Bei ihrem Ausflug aus dem Tagesversteck wurde die Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*) kurz nach Sonnenuntergang am nordöstlichen Rand des Planungsgebiets sowohl gesehen, als auch ihr Ruf mit dem Fledermausdetektor erfasst.

Für kleine, kulturfolgende Fledermausarten wie die Zwerg- und Mückenfledermaus bieten die umliegenden Häuser und Gartenanlagen am Ortsrand Kleinkarlbachs Quartiere und Tagesstätten. Das Plangebiet selbst bietet den Fledermäusen jedoch keine geeigneten Versteckmöglichkeiten. Beim Aus- und Einflug in die Verstecke können

Fledermäuse das Gebiet überfliegen und beispielsweise die Straßenlaternen an der Flurystraße zum Beuteerwerb aufsuchen, wobei dem Plangebiet selbst eine nachrangige Bedeutung als Jagdrevier zukommt.

Zudem sind Jagdreviere nicht artenschutzrelevant, Verbotstatbestände erstrecken sich nicht auf den Nahrungserwerb bzw. auf Jagdgebiete.

Avifauna:

Im Plangebiet und in seiner unmittelbaren Umgebung konnten folgende Vogelarten nachgewiesen werden (siehe Tabelle 1). Arten der Roten Liste Deutschlands konnten nicht festgestellt werden.

Tabelle 1: Nachgewiesene Vogelarten

Art (dt. Name)	Artnamen	Brut	Brutverdacht	Nahrungsgast	Überflug
Amsel	<i>Turdus merula</i>	nein	nein	ja	ja
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	nein	nein	ja	ja
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	nein	nein	nein	ja
Hausperrling	<i>Passer domesticus</i>	nein	nein	ja	ja
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	nein	nein	ja	ja
Mauersegler	<i>Apus apus</i>	nein	nein	nein	ja
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	nein	nein	nein	ja
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	nein	nein	ja	ja
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	nein	nein	nein	ja

Das Plangebiet selbst weist keine Brutmöglichkeiten für Gehölz- und Höhlenbrüter auf. Bodenbrütende Arten konnten keine festgestellt werden. Durch die intensive Nutzung als Weinanbaufläche können diese Arten ausgeschlossen werden.

Die an das Plangebiet angrenzenden Gehölzstrukturen der umliegenden Gärten bieten Nahrung und hinreichend Brutmöglichkeiten für ubiquitäre, weit verbreitete und ungefährdete Arten aus der Gilde der Gehölzbrüter, wie z.B. Amsel, Blaumeise, Buchfink, Elster, Feldsperling, Gartengrasmücke, Gartenrotschwanz, Grünfink, Heckenbraunelle, Klappergrasmücke, Kohlmeise, Mönchsgrasmücke, Ringeltaube, Rotkehlchen, Singdrossel, Zaunkönig, Zilpzalp.

Reptilien:

Das Plangebiet selbst ist durch seine intensive Nutzung zum Weinanbau für Reptilien als Lebensraum von untergeordneter Bedeutung, weil geeignete Versteckmöglichkeiten und Reproduktionsstätten fehlen. Im Plangebiet konnten zudem keine Reptilien nachgewiesen werden. Eine Befragung der Anwohner erbrachte keine Hinweise auf Vorkommen von Reptilien in den umliegenden Gärten.

Amphibien und weitere an Wasser gebundene bzw. im Wasser lebende Arten:

Aufgrund des Fehlens von natürlichen und künstlichen Gewässern im Plangebiet und seiner Umgebung, der Hanglage sowie der Bodenbeschaffenheit (Weinanbau, guter Wasserabfluss, keine Staunässe) können Vorkommen von Amphibien und weitere an Wasser gebundene bzw. im Wasser lebende Arten ausgeschlossen werden.

Heuschrecken, Tagfalter und weitere Gliedertiere:

Nördlich der Flurystraße befindet sich zwischen Straße und Rebfläche ein ca. 5 Meter breiter Streifen blütenpflanzenreiches Grünland. Weiterhin wurde zwischen jeder zweiten Reihe Rebstöcke ein Blühstreifen stehen lassen. Als vorherrschende Pflanzenarten sind Acker-Winde, Färber-Hundskamille, Gewöhnliches Ferkelkraut, Gewöhnliches Hirtentäschel, Klatschmohn, Kleiner Storchenschnabel, Löwenzahn, Mäuse-Gerste, Raue-Gänsedistel, Spitz-Wegerich, Weiche Trespe, Weiß-Klee, Wiesen-Knäuelgras und Wiesen-Schafgarbe zu nennen. Vereinzelt treten Acker-Stiefmütterchen und Kleinblütiges Wiesenlabkraut in den Blühstreifen zwischen den Rebstöcken auf.

Die mit Gras und blütenreicher Vegetation bewachsenen Grünstreifen bieten geeignete Lebensräume und Nahrung für ubiquitäre Tagfalter wie Admiral, Kohlweißlinge, Tagpfauenauge, Zitronen-, Distel- und Schachbrettfalter. Nachgewiesen wurde jedoch nur der Kleine Kohlweißling (*Pieris rapae*). Von einer Besiedlung durch artenschutzrelevante Tagfalter, d.h. überwiegend Arten mit speziellen Nahrungsansprüchen, ist anhand der geringen Bestandsdichte an für diese Arten potenziellen Futterpflanzen (z.B. Nachtkerze) jedoch nicht auszugehen.

Den Blühstreifen kommt darüber hinaus eine mittlere Bedeutung für Pollen und Nektar sammelnde Insekten, wie Schwebfliegen und Wildbienen zu. Hierunter zählen allerdings keine planungsrelevanten Arten.

Die Grünstreifen bieten in geringem Umfang ubiquitären und individuenreich auftretenden Heuschrecken, aber auch Spinnen, Laufkäfern und Wanzen geeignete Lebensräume. Unter den Heuschrecken wurden überwiegend Jungstadien der Gattung *Chorthippus* festgestellt. Spezielle Strukturen, wie sie die planungsrelevanten streng geschützten Arten innerhalb dieser Tiergruppen benötigen, finden sich im Plangebiet nicht.

Sonstige:

Die artenschutzrechtlich geschützten Vertreter der Flechten, Farne, Pilze und Moose finden im Vorhabenbereich keine entsprechenden Habitate, Vorkommen sind auszuschließen.

Bei den höheren Pflanzen wurden keine Arten des Anhang IV FFH-Richtlinie festgestellt.

4. Fazit

Aus naturschutzrechtlicher Sicht ergeben sich bezüglich des geplanten Vorhabens keine fachlichen Bedenken. Eine artenschutzrechtliche Prüfung ist demnach nicht erforderlich.

Durch das geplante Vorhaben werden keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG ausgelöst. Das Vorhaben ist somit zulässig.

5. Verwendete Unterlagen

- BAUR, B., H. BAUR, C. ROESTI & D. ROESTI (2006): Die Heuschrecken der Schweiz. – Haupt, Bern.
- BELLMANN, H. (2009): Der neue Kosmos Schmetterlingsführer. Schmetterlinge, Raupen, Nahrungspflanzen. – Franckh-Kosmos Verlags-GmbH & Co. KG, Stuttgart.
- MAAS, S., P. DETZEL & A. STAUDT (2002): Gefährdungsanalyse der Heuschrecken Deutschlands. Verbreitungsatlas, Gefährdungseinstufung und Schutzkonzepte. – BfN-Schriftenvertrieb im Landwirtschaftsverlag, Münster.
- SÜDBECK, P., H. ANDREZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C. SUDFELDT (hrsg.; 2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.
- SVENSSON, L., K. MULLARNEY & D. ZETTERSROM (2011): Der Kosmos Vogelführer. – Franckh-Kosmos Verlags-GmbH & Co. KG, Stuttgart.
- Rote Listen gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Ausgabe 2009 ff.